Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

∩h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Band (Jahr): 2 (1911)

Heft 4

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Urteil des Richteramtes Bern, Abteilung des Polizeirichters, betreffend fahrlässige Abrahmung der Milch.

Der Richter zieht in Erwägung:

Der Angeschuldigte N. ist dem korrektionellen Richter überwiesen wegen Widerhandlung gegen Art. 4 der eidg. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 29. Januar 1909, begangen im Jahre 1911.

Aus dem Verfahren hat sich ergeben, dass die Abendmilch jeweilen abends in die Küche gestellt wurde. Am Morgen nahm dann die Ehefrau des Angeschuldigten von dieser Milch einige Liter, ohne dieselbe zuerst aufzurühren. Da gewöhnlich diese paar Liter oben abgeschüttet wurden, so wurde natürlich das meiste Fett, das sich während der Nacht oben angesammelt hatte, mitgeschüttet und so der Fettgehalt der übrigbleibenden Milch verringert.

Der Angeschuldigte will hievon keine Kenntnis gehabt haben. Die Ehefrau des Angeschuldigten gibt zu, dass sie allein die Schuld trage. Der Angeschuldigte N. übernimmt jedoch die Verantwortung in vorliegender Sache. Eine gewisse Verantwortung trifft letztern sowieso, indem er es an der nötigen Beaufsichtigung fehlen liess. Schon aus diesem Grunde muss ihm eine Fahrlässigkeit zugeschrieben werden.

Nach dem Untersuchungsbericht des Kantonschemikers berechnet sich der Fettentzug bei der Abendmilch vom 23. Fehruar auf 30 % und bei derjenigen vom 28. Februar auf 45 %. Klar ist, dass die Abendmilch fortgesetzt mehr oder weniger stark in der vorangeführten Weise abgerahmt worden ist. Allerdings kann nur eine fahrlässige Widerhandlung angenommen werden.

Was die Höhe der Busse anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass dem Angeschuldigten durch Untersuchung und Gutachten schon ziemlich erhebliche Kosten erwachsen sind. Eine Busse von Fr. 50.— erscheint deshalb als angemessen.

Der Angeschuldigte hat übrigens die ergangenen Staatskosten zu tragen.

Demgemäss wird erkennt: N. wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 4 und 14 der eidg. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, begangen im Jahre 1911 und er wird in Anwendung dieser Artikel und Art. 41, Alinea 2 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln etc. und Art. 368 St.W. verurteilt

- 1. Polizeilich zu einer Busse von Fr. 50.—.
- 2. Zu den ergangenen Staatskosten von Fr. 120.90.

Urteil des Richteramtes Bern, Abteilung des Polizeirichters, betreffend den Verkauf eines Verschnittes von gallisiertem Wein als «Osterfinger».

Angeschuldigte: A., Wirt in X. und B., Küfer und Weinhändler in Z. Der Richter zieht in Erwägung:

Die Angeschuldigten A. und B. sind dem korr. Richter überwiesen wegen Widerhandlung gegen Art. 171 der eidg. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, begangen zu Bern im Jahre 1910;

B. überdies wegen Widerhandlung gegen Art. 171 und 177 cit. Verordnung, begangen im Jahre 1910.

Am 1. Juli 1910 beanstandete der Lebensmittelexperte P. in der Wirtschaft des Angeschuldigten A., bezw. in dessen Keller einen Wein — ca. 210 Flaschen — der unter der Bezeichnung «Osterfinger» in den Verkehr gebracht wurde, währenddem es sich, wie aus der daherigen Faktur hervorgeht, um einen «Verschnittwein» (verschnittenen Wein) handelte, was auch durch die Analyse des Kantonschemikers konstatiert wird.

Der Angeschuldigte A. behauptet, er habe «ächten Osterfinger» und nicht einen Verschnittwein bestellt. Er habe angenommen, der Wein werde ihm auch so geliefert, dies um so mehr, weil ihm der Lieferart gleichzeitig mit dem Wein Etiketten mit der Bezeichnung «Osterfinger» zugesandt habe. In diesem Glauben habe er den Wein in Flaschen abgezogen, die er mit den Etiketten versehen habe. Die Faktur habe er gar nicht näher geprüft; er habe erst dann bemerkt, dass der Wein als Verschnittwein fakturiert sei, als ihn der Experte darauf aufmerksam gemacht habe. Von dem Wein habe er etwas weniges verkauft, der Hauptvorrat sei jedoch noch vorhanden. Der Angeschuldigte hat durch sein Fakturenbezw. Bestellbuch nachgewiesen, dass er einen «Osterfinger» bestellt hat; dass er einen Verschnittwein bestellt hätte, geht daraus nicht hervor. Es ist nicht anzunehmen, dass A. es auf eine Täuschung des Publikums abgesehen hatte, dagegen hat er sich dadurch der fahrlässigen Inverkehrbringung dieses Weines im Sinne des Art. 37, letztes Alinea, des B.-G. schuldig gemacht, dass er nicht einmal die Faktur richtig prüfte, die ihn gleich davon überzeugt hätte, dass er es mit einem Verschnittwein zu tun hatte. Strafmildernd fällt in Betracht, dass A. noch nie bestraft ist und einen guten Leumund geniesst und dass er von dem Wein nur noch ganz wenig verkauft hatte. Der Richter erachtet eine Busse von Fr. 20. — den Verhältnissen angemessen.

Was nun die Anschuldigung gegen B. betrifft, so ist diesbezüglich folgendes festgestellt:

a) Bezüglich der Beanstandung bei Wirt A:

Der Angeschuldigte gibt ohne weiteres zu, dass der Wein, den er dem A. geliefert, nicht nur mit einem italienischen Wein coupiert, sondern auch gallisiert war; den genauen Prozentsatz könne er nicht mehr angeben. Auf der Faktur hat nun allerdings der Angeschuldigte angegeben, dass es sich um einen «Osterfinger-Verschnittwein» handle, dass der Wein aber noch gallisiert sei, erwähnt er auf der Faktur nicht; im weitern sandte er dem Wirt A. Etiketten zur Aufklebung auf die Flaschen mit der Bezeichnung «Osterfinger», ohne dass daraus ersichtlich gewesen, dass der Wein verschnitten oder gallisiert sei. Der Angeschuldigte hat sich dadurch gegen die Bestimmungen 153 und 171 der cit. Verordnung vergangen. Als Weinlieferant sollte B. die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes kennen. Von einer vorsätzlichen Handlung kann allerdings nicht gesprochen werden, dagegen kommen Art. 171 der Verordnung und 41, zweites Alinea, des B.-G. zur Anwendung.

b) Bezüglich der Beanstandung bei Wirt C.

Auch bezüglich dieses Weines gibt der Angeschuldigte ohne weiteres zu, dass es sich um einen gallisierten Wein handle; der Wein sei zu einem Viertel gallisiert gewesen. Die Bezeichnung «gallisiert» sei auf der Faktur aus Versehen weggelassen worden, in seinem Fakturenbuch sei sie eingetragen. Auch habe er dem Wirt C. schon früher den gleichen Wein geliefert, der auf der Faktur ausdrücklich als gallisiert bezeichnet sei. Der als Zeuge angehörte Wirt C. bestreitet dies. Selbst wenn sich die Sache so verhielte, dass der Angeschuldigte

in seinem Fakturenbuch die fragliche Lieferung als gallisiert bezeichnet hätte, so bildet dies keine Entlastung für ihn, wenn er dies dann auf der Fakur unterlässt, somit den Abnehmer im Glauben lässt, es handle sich um einen ächten Wein. Auch in diesem Falle gelangt der Richter zu einer Verneinung einer vorsätzlichen Handlung; er nimmt an, es handle sich um Fahrlässigkeit, allerdings sei die Sache hier bedeutend gravierender als im Falle A.

Was nun das Strafmass betrifft, so ist zu konstatieren, dass der Angeschuldigte allerdings noch nicht vorbestraft ist. Anderseits ist zu berücksichtigen, dass es sich um zwei verschiedene Fälle handelt, wobei besonders im einen Fall ziemlich grobe Fahrlässigkeit angenommen worden ist. Der Richter erachtet in Anwendung des Art. 33 B.-Str. eine Busse von Fr. 120.— den Verhältnissen angemessen.

Was die Verteilung der Staatskosten betrifft, so ist zu konstatieren, dass die eine Untersuchung einzig gegen den Angeschuldigten B., die andere dagegen gegen B. und A. geführt worden ist. Es rechtfertigt sich deshalb, dem B. $^{3}/_{4}$ und dem A. $^{1}/_{4}$ der gesamten Staatskosten aufzuerlegen.

Demgemäss wird erkennt: A. und B. werden schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 171 der eidg. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, begangen zu Bern im Juli 1910. B. überdies der Widerhandlung gegen Art. 171 und 177 cit. Verordnung, begangen in Bern im Jahre 1910, und sie werden in Anwendung der Art. 171 und 175 cit. Verordnung, sowie Art. 37, letztes Alinea und Art. 41, zweites Alinea des B.-G. betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln etc. vom 8. Dezember 1905, Art. 33 B.-Str. und 368 Str.-V. verurteilt

A. zu einer Busse von Fr. 20. — und zu $^{1}/_{4}$ der Gesamtstaatskosten, B. zu einer Busse von Fr. 120. —, zu $^{3}/_{4}$ der Gesamtstaatskosten. Die Gesamtstaatskosten betragen Fr. 105. 50.

